

## 8.Ergänzung

### Regelung der Gemeinde Aarbergen zur Nutzung der Trauerhallen und der Friedhöfe

In Ergänzung der weitreichenden Maßnahmen, die durch die Hessische Landesregierung zur Bekämpfung des Corona – Virus erlassen wurden, passen wir als zuständige Behörde die Regelungen zur Nutzung der Trauerhallen und Friedhöfe der Gemeinde Aarbergen an.

#### Trauerfeiern

Das beauftragte Bestattungsinstitut sollte, auf Grund der momentan brisanten Lage, darauf hinwirken, dass eine Trauerfeier / Beisetzung, wenn möglich, **nur im engsten Familienkreis** erfolgt.

Auf dem **gesamten Friedhofsgelände** gilt eine generelle **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** (Gesichts- oder Kinnvisiere sind nicht gestattet).

Die Trauergäste müssen mit Name, Anschrift und Telefonnummer wegen der Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen registriert werden. Dies erfolgt an einem zentralen Platz auf dem Friedhof durch die Teilnehmer selbst, entsprechende Vordrucke liegen bereit. Das durchführende Bestattungsinstitut wird die Trauergäste entsprechend darauf hinweisen oder behilflich sein.

Die Trauergäste haben die Abstands- und Hygienemaßnahmen zu beachten. Diese werden zu jeder Trauerfeier an den Eingängen des Friedhofs bekannt gemacht.

Die Trauergäste haben einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einzuhalten.

Ferner werden die Trauergäste gebeten von Beileidsbekundungen am Grab abzusehen.

Weiterhin wird darum gebeten, mitgebrachte Blütenblätter oder Blumen in die Grabstelle zu werfen, sodass auf das Nachwerfen mit Sand und Schaufel verzichtet werden kann.

Es ist darauf zu verzichten, Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegenzunehmen und anschließend weiterzureichen.

Es wird dringend empfohlen, auf Chorgesang und anderes gemeinsames Singen zu verzichten.

#### Nutzung der Trauerhallen

Die Trauerhallen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m benutzt werden. Die gekennzeichneten Sitzflächen sind zu beachten.

In allen Trauerhallen gilt eine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Pfarrer und Redner sind hiervon ausgenommen.

#### Geltungsdauer

Die Regelungen gelten ab Montag, 02.11.2020 bis auf Weiteres.

gez. Rudolf  
Bürgermeister